Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5205

18. 05. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (Jahr 1976/1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Einfuhrregelung für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 13 v. H. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien geändert werden. Die Gemeinschaftsstatistiken der letzten drei Jahre – 1973 bis 1975 – zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft von den betreffenden Waren mit Ursprung in den obengenannten Ländern und Gebieten 1975 mit 71 437 hl reinen Alkohols stattfanden. In Anbetracht des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft, der Entwicklung der Handelsstruktur in der Gemeinschaft sowie zwischen dieser, den obengenannten Ländern und Gebieten und den AKP-Staaten kann die Zuwachsrate für den betreffenden Kontingentszeitraum auf 13 v. H. festgesetzt werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 12. Februar 1976, S. 24

Dementsprechend ist die Kontingentsmenge für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 auf 80 724 Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die anfängliche Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden:

Benelux	5,35
Dänemark	0,25
Deutschland	94,36
Frankreich	0,01
Irland	0,01
Italien	0,01
Vereinigtes Königreich	0,01

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 76/198/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 80 724 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

2. Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln gemäß Artikel 5 des Beschlusses 76/198/EWG.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in Hektolitern reinen Alkohols
Benelux	4 320
Dänemark	202
Deutschland	76 160
Frankreich	8
Irland	8
Italien	8
Vereinigtes Königreich	8

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum freien Verkehr dem Zoll gestellt werden, festgestellt.

Artikel 4

1. Nach Artikel 6 des Beschlusses 76/198/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

3. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

4. Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 66/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Gemäß dem Beschluß 76/198/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des GZT mit Ursprung in den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents, dessen Kontingentszeitraum sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni erstreckt, zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

1.1 Das Zollkontingent ist auf der Grundlage einer in Hektolitern reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen. Diese Grundmenge ist um eine Zuwachsrate von 13 v. H. zu erhöhen. Diese Zuwachsrate kann im Lichte bestimmter Kriterien jedes Jahr erhöht oder gesenkt werden.

1.2 Das jährliche Zollkontingent ist auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung ihrer Märkte, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum aufzuteilen.

2. Die in den letzten drei Jahren getätigten Einfuhren der betreffenden Waren sind nachstehend wiedergegeben:

– in hl reinen Alkohols –

	1973	1974	1975
Benelux	5 848	1 565	1 100
Dänemark	117	152	137
Deutschland	56 876	23 102	70 188
Frankreich	–	–	–
Irland	6	13	7
Italien	–	6	5
Vereinigtes Königreich	–	–	–
	62 847	24 838	71 437

2.1 Die Angaben zeigen, daß die Mengen des Jahres 1975 als jährliche Grundmenge zugrunde zu legen sind. In Anbetracht der derzeitigen Gesamtlage bei den betreffenden Waren kann die auf die Grundmenge anzuwendende Zuwachsrate auf 13 v. H. festgesetzt werden.

2.2 Angesichts dieser Sachlage ist das Gemeinschaftszollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 auf 80 724 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

2.3 Im gegenwärtigen Fall ist es angezeigt, ausnahmsweise das Zollkontingent nicht in zwei Raten, von denen eine die Reserve bildet, aufzuteilen. Es ist deshalb im Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

3. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des schon beschriebenen Gemeinschaftszollkontingents zu billigen.